



Einwohnergemeinde
Wolfwil



musik | **schule**
wolfwil | fulenbach

Reglement Musikschul-Fonds

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Fulenbach und Wolfwil erlassen gestützt auf die übergeordneten kantonalen Bestimmungen das nachfolgende Reglement über den Musikschul-Fonds.

Reglement Musikschul-Fonds

Der Gemeinderat Fulenbach und der Gemeinderat Wolfwil gestützt auf § 151 des kantonalen Gemeindegesetzes über die Neuorganisation des Musikschul-Fonds beschliessen:

1. Herkunft und Verwendung der Mittel; Zweck

§1

¹ Gemäss Statuten des Heimatchörlis Wolfwil soll das Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins einer musikalischen Institution zukommen. Mit der Vereinsauflösung im März 2005 wurde beschlossen, das Vermögen der Musikschule Wolfwil-Fulenbach zu übertragen. Hierfür wurde der Musikschul-Fonds geöfnet.

§2

¹ Die Mittel des „Musikschul-Fonds“ sind wie folgt zu verwenden:

- a) **Ausserordentliche Anschaffungen:** Ausserordentliche und nicht budgetierte Materialanschaffungen, welche die Musikschule Wolfwil-Fulenbach während des laufenden Jahres benötigt, können mit den Mitteln aus dem Fonds angeschafft werden.
- b) **Talentförderung:** Auf Antrag der zuständigen Musikschullehrperson und der Eltern zuhanden der Musikschulkommission können Ausgaben, welche von keiner anderen Stelle finanziert werden, bei einem ausserordentlichen Talent, mit Mitteln aus dem Fonds finanziert werden.
- c) **Projekte:** Auf Antrag der Musiklehrpersonen und anschliessender Prüfung durch die Musikschulkommission können kurzfristige, nicht geplante und nicht budgetierte Projekte mit Mitteln aus dem Fonds finanziert werden.

1.1 Grundsätze

§3

- ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen.
- ² Leistungen unter Fr. 300.00 und über Fr. 5'000.00 im Einzelfall werden nicht finanziert.
- ³ Die finanziellen Leistungen werden ausschliesslich geleistet. Insbesondere ist zu prüfen und nachzuweisen, dass keine andere Person bzw. Institution Leistungen erbringt.
- ⁴ Die finanziellen Leistungen können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen und insbesondere mit einem Leistungsauftrag oder einer –vereinbarung verbunden werden.
- ⁵ Beiträge werden in der Regel einmalig erbracht. Werden sie ausnahmsweise jährlich wiederkehrend zugesprochen, sind sie zu befristen.
- ⁶ Anstelle von Beiträgen können auch Defizitgarantien zugesichert oder Darlehen gewährt werden.
- ⁷ Übersteigen die Begehren die zur Verfügung stehenden Mittel, können die finanziellen Leistungen im Verhältnis der Begehrensanträge untereinander reduziert werden.

1.2 Kriterien für finanzielle Leistungen

§4

- ¹ Mit dem Gesuch muss
 - a) das Projekt in der eingegebenen Form gewährleistet sein;
 - b) ausgewiesen werden, dass das Projekt für die Musikschule selber oder für begabte Musikschüler/innen notwendig und wichtig ist;

1.3 Finanzielle Kompetenzen

§5

¹ Die Musikschulkommission entscheidet abschliessend über die beantragten finanziellen Beiträge.

1.4 Anlage und Verzinsung

§6

¹ Der Fonds wird in der Gemeinderechnung der jeweils rechnungsführenden Einwohnergemeinde als „Sonderrechnung gestützt auf Reglemente“ auf der Passivseite bilanziert.

² Der Fondsbestand wird gemäss Ansatz der jeweils gültigen Sparzinsen der Raiffeisenbank Oberes Gäu-Aare durch die Musikschule Wolfwil-Fulenbach verzinst.

1.5 Rechnungsprüfung / Revision

§7

¹ Kontrollstelle für die Rechnungsprüfung ist die Revisionsstelle der rechnungsführenden Einwohnergemeinde.

1.6 Organisation

§8

¹ Die Verwaltung und Aufsicht über den Musikschul-Fonds führt der Gemeinderat der jeweils rechnungsführenden Einwohnergemeinde. Verwaltungs- und Auszahlungsstelle ist die jeweils rechnungsführende Finanzverwaltung.

1.7 Gesuch

§9

¹ Das Finanzierungsgesuch ist schriftlich und begründet bei der Musikschulkommission einzureichen.

2. Genehmigung und Inkrafttreten

§10

¹ Der Gemeinderat Fulenbach hat das Musikschul-Fondsreglement am 04. März 2015 und der Gemeinderat Wolfwil am 23. März 2015 genehmigt.

² Das Musikschul-Fonds-Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Fulenbach, 20 April 2015

Wolfwil, 27.04.2015

GEMEINDERAT FULENBACH

Der Präsident Die Bereichsleiterin Admin.

Hugo Kissling Stefanie Burkhard

GEMEINDERAT WOLFVIL

Der Präsident Der Gemeindeverwalter

Georg Lindemann Paul Jäggi